

Telefon: 089/233 - 44782

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR I/222

Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen am Pasinger Bahnhof

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02642 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 10.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18645

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02642

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 13.01.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 10.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine erhöhte Präsenz staatlicher, kommunaler und privater Sicherheitskräfte in Pasing, insbesondere im Bereich des Bahnhofs zu erreichen. Zudem soll die Landeshauptstadt München eine flächendeckende Videoüberwachung im Bereich des Pasinger Bahnhofsplatzes einrichten.

Begründet wird die Bürgerversammlungsempfehlung mit für die jeweils Betroffenen beunruhigenden Situationen, wie verbale Beleidigungen, sich in den Weg stellen oder zur Seite schubsen. Diese Vorgänge würden von den Betroffenen aus einer großen Scheu heraus nicht der Polizei gemeldet, jedoch an den Antragsteller immer wieder herangetragen.

Die Sicherheit in der Landeshauptstadt München berührt das Leben der Menschen grundlegend und stellt einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer

freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung dar. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Das Kreisverwaltungsreferat und das Polizeipräsidium München haben daher die Lage im Umfeld des Pasinger Bahnhofs und im Pasinger Zentrum im Blick und ergreifen lageangepasst notwendige Maßnahmen. Hierbei erfolgt selbstverständlich auch eine Kooperation mit der Bundespolizei und den Sicherheitsmitarbeiter*innen der Deutschen Bahn. Zudem erfolgen präventive Maßnahmen anderer Referate, wie z.B. Streetwork für Jugendliche durch das Sozialreferat.

Der Pasinger Bahnhofplatz ist regelmäßig Gegenstand der Sitzungen des Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchener Institutionen (S.A.M.I.). Der ständige Austausch zwischen den beteiligten Institutionen ermöglicht eine fortschreitende Lageeinschätzung am Pasinger Bahnhof und dessen Umfeld. Eine Reaktion der beteiligten Akteure auf kurzfristige Lageänderungen ist damit möglich.

Eine Betrachtung der Deliktszahlen im Bereich Pasinger Bahnhofplatz lässt einen Rückgang der Straftaten erkennen, insbesondere auch im Bereich der Körperverletzungs- und Rauschgiftdelikte. Statistisch erfasst werden nur Delikte, die zur Anzeige gebracht werden, die Zahlen bilden damit nur das sog. „Hellfeld“ ab. Unberücksichtigt bleiben Vorgänge, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen. Diese finden keinen Eingang in die polizeilichen Statistiken, können ggfs. nicht ausreichend in die Lagebewertung einfließen und es kann keine Ahndung des Fehlverhaltens erfolgen. Es ist daher wichtig, dass Bürger*innen im Falle konkreter Belästigungen oder gar Straftaten nicht zögern, sondern unverzüglich die Polizei unter der Notrufnummer 110 verständigen. Die Polizei kann dann die geeigneten Maßnahmen treffen und Betroffene in einer beunruhigenden Situation unterstützen.

Die Polizei kann unter den strengen Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz eine offene Videoüberwachung insbesondere an sogenannten kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten bzw. Kriminalitätsbrennpunkten durchführen. Die Prüfung und Durchführung dieser Maßnahme obliegt allein der Polizei.

Das Polizeipräsidium München teilte dem Kreisverwaltungsreferat unlängst zum Vorgehen des Polizeipräsidiums mit:

„Der Gesetzgeber hat für die Videoüberwachung durch die Polizei im Polizeiaufgabengesetz einen rechtlichen Rahmen gesetzt. Unter Beachtung dieses rechtlichen Rahmens betreibt das Polizeipräsidium München derzeit stationäre polizeiliche Videoüberwachungsanlagen an Kriminalitätsbrennpunkten. Diese befinden sich am Hauptbahnhof, Karlsplatz, Sendlinger-Tor-Platz sowie im Alten Botanischen Garten (ABG). Hinzu kommen mobil einsetzbare sogenannte Videotürme, die ihren Standort aktuell im ABG und am Karlsplatz haben.“

Die polizeiliche Videoüberwachung ist dabei integraler Bestandteil eines Gesamtkonzepts. Sie ergänzt und unterstützt als technisches Hilfsmittel die Präsenz polizeilicher Einsatzkräfte. Neben ihrem präventiven Charakter generiert die polizeiliche Videoüberwachung regelmäßig Daten, die zur raschen Fahndung nach Tatverdächtigen beitragen und für die Aufklärung von Straftaten wertvoll sind. Ihr Einsatz wird unter Berücksichtigung einer fortlaufenden Lagebewertung sowohl im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit als auch auf die Erforderlichkeit regelmäßig überprüft.

Insofern ist einerseits im Falle einer signifikanten Verbesserung der Kriminalitätslage der Rückbau polizeilicher Videoüberwachung möglich - wie beispielsweise am Münchner Orleansplatz im Jahr 2010. Andererseits ist durch die mobile polizeiliche Videotechnik auch der kurzfristige Einsatz an neuen Kriminalitätsbrennpunkten möglich. Das Polizeipräsidium München stimmt sich dabei stets mit den zuständigen Stellen der LH München ab.

Insofern ist der angemessene und konzeptionelle Einsatz polizeilicher Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten im Bereich des Polizeipräsidiums München im Benehmen mit der LH München bereits seit vielen Jahren bewährte und gelebte Praxis. Es ist ferner konzeptionell sichergestellt, dass technische Neuerungen geprüft und ggf. zur Umsetzung in die Praxis aufgenommen werden.“

Inzwischen wurden zwei weitere Videotürme im Bereich Schillerstraße und Adolf-Kolping-Straße in Betrieb genommen.

Das Polizeipräsidium München entscheidet in eigener Zuständigkeit über die polizeiliche Videoüberwachung am Pasinger Bahnhofsplatz, soweit die rechtlichen Voraussetzungen für eine polizeiliche Videoüberwachung gegeben sind und diese als eine geeignete Maßnahme in einer Gesamtkonzeption der Sicherheitsbehörden implementiert werden kann. Diese liegen derzeit am Pasinger Bahnhofsplatz nicht vor. Der Einsatz von Kräften der Polizeien und der Landeshauptstadt München erfolgt lageangepasst und in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02642 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 10.04.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Sicherheitsbehörden reagieren lageangepasst und ergreifen geeignete und rechtlich zulässige Maßnahmen zur Vermeidung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Im Falle konkreter Belästigungen oder gar Straftaten sollte eine Verständigung der Polizei erfolgen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02642 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 10.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW